## Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York

Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE NATIONEN

Sicherheitsrat

Verteilung ALLGEMEIN

S/RES/1208 (1998) 19. November 1998

## **RESOLUTION 1208 (1998)**

verabschiedet auf der 3945. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. November 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1170 (1998) vom 28. Mai 1998,

sowie in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Juni 1997 (S/PRST/1997/34), 16. September 1998 (S/PRST/1998/28) und 29. September 1998 (S/PRST/1998/30),

betonend, daß die Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge und die Erhaltung des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen ein untrennbarer Bestandteil der nationalen, regionalen und internationalen Reaktion auf Flüchtlingssituationen ist und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über "Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika", der der Generalversammlung (A/52/871) und dem Sicherheitsrat (S/1998/318) im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 25. September 1997 (S/PRST/1997/46) vorgelegt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1998 über "Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen" (S/1998/883),

anerkennend, daß die afrikanischen Staaten über umfangreiche Erfahrungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen und der Bewältigung der Auswirkungen von Flüchtlingslagern und -siedlungen verfügen,

in Bekräftigung des zivilen und humanitären Charakters von Flüchtlingslagern und -siedlungen und in diesem Zusammenhang betonend, daß es unannehmbar ist, Flüchtlinge und andere Personen in Flüchtlingslagern und -siedlungen zu benutzen, um militärische Zwecke im Asylland oder im Herkunftsland zu erreichen,

in Anbetracht der unterschiedlichen Ursachen der Unsicherheit in Flüchtlingslagern und -siedlungen in Afrika, darunter die Gegenwart bewaffneter oder militärischer Elemente und anderer Personen, die die Voraussetzungen für den internationalen Schutz nicht erfüllen, der Flüchtlingen gewährt wird, oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Flüchtlingsbevölkerung, Konflikte zwischen Flüchtlingen und der örtlichen Bevölkerung, gemeine Straftaten und Banditentum sowie der Waffenhandel,

anerkennend, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den afrikanischen Staaten dabei behilflich zu sein, die Sicherheit der Flüchtlinge zu verbessern und den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht zu wahren,

unter Betonung der besonderen Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Kindern und alten Menschen, den schwächsten Gruppen in den Flüchtlingslagern und -siedlungen,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen 52/103 und 52/132 der Generalversammlung betreffend das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) beziehungsweise Menschenrechte und Massenabwanderung,

- 1. *bekräftigt* die Bedeutung der Grundsätze betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der allgemeinen Normen für ihre Behandlung, die in dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung enthalten sind;
- 2. *unterstreicht* die besondere Bedeutung der Bestimmungen des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika;
- 3. *bekräftigt*, daß die Flüchtlingsaufnahmeländer die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht tragen;
- 4. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, die Institutionen und Verfahren zur Umsetzung der Bestimmungen des Völkerrechts betreffend die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen sowie der Bestimmungen des OAU-Übereinkommens weiter auszubauen, insbesondere derjenigen betreffend die Unterbringung der Flüchtlinge in

angemessener Entfernung von der Grenze ihres Herkunftslands und die Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz nicht erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, und *fordert* die afrikanischen Staaten in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, nach Bedarf um internationale Unterstützung zu ersuchen;

- 5. erkennt an, daß das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, unterstützt durch die anderen zuständigen internationalen Organe und Organisationen, die Hauptverantwortung dafür trägt, die afrikanischen Staaten bei ihren Maßnahmen mit dem Ziel der vollen Achtung und Umsetzung der völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen zu unterstützen, und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, dabei je nach Bedarf enge Verbindung zum Generalsekretär, zur OAU, zu den subregionalen Organisationen und zu den betroffenen Staaten zu wahren;
- 6. stellt fest, daß es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz nicht erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten;
- 7. stellt außerdem fest, daß das Spektrum der in Ziffer 6 erwähnten Maßnahmen Aus- und Fortbildung, logistische und technische Beratung und Hilfe, finanzielle Unterstützung, die Stärkung der innerstaatlichen Mechanismen des Rechtsvollzugs, die Bereitstellung oder die Überwachung von Sicherheitskräften sowie die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehende Dislozierung internationaler Polizei- und Militärkräfte umfassen könnte;
- 8. ersucht den Generalsekretär, den Ersuchen afrikanischer Staaten, der OAU und subregionaler Organisationen um Beratung und technischen Beistand bei der Umsetzung der für diese Resolution maßgeblichen Bestimmungen des Flüchtlingsvölkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts nach Bedarf zu entsprechen, namentlich auch durch die Abhaltung geeigneter Schulungsprogramme und Seminare;
- 9. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, die anderen zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die OAU und die subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, abgestimmte Programme einzuleiten, um den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern nach Bedarf Beratung, Schulung sowie technische oder andere Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, ihre Kapazität zur Erfüllung der in Ziffer 4 genannten Verpflichtungen zu stärken, und *legt* den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, an diesen abgestimmten Programmen nach Bedarf mitzuwirken;

- 10. *legt* dem Generalsekretär sowie den Mitgliedstaaten, die an den Anstrengungen zur Erhöhung der Friedenssicherungskapazität Afrikas beteiligt sind, *nahe*, auch künftig sicherzustellen, daß bei der Ausbildung das Flüchtlingsvölkerrecht, das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht sowie insbesondere die Sicherheit der Flüchtlinge und die Erhaltung des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen gebührend betont werden;
- 11. bekundet seine Unterstützung dafür, in die Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen für humanitäre Einsätze ausgebildete Militär- und Polizeieinheiten und Personal sowie die dazugehörige Ausrüstung aufzunehmen, die von den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Abstimmung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern, zur Gewährung von Rat, Überwachung, Ausbildung sowie technischer und sonstiger Hilfe im Zusammenhang mit der Wahrung der Sicherheit und des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen herangezogen werden könnten;
- 12. ersucht den Generalsekretär, die Einrichtung einer neuen Kategorie innerhalb des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Verbesserung der Bereitschaft im Bereich der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika zu erwägen, aus der nach Bedarf und zusätzlich zu den bestehenden Finanzierungsquellen die Gewährung von Rat, Überwachung, Ausbildung sowie technischer und sonstiger Hilfe im Zusammenhang mit der Wahrung der Sicherheit und des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen, einschließlich der in Ziffer 11 genannten Aktivitäten, unterstützt werden kann, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;
- 13. ersucht den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den sonstigen zuständigen internationalen Organen und Organisationen fortzusetzen und ihn über die Entwicklungen in Afrika im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen unterrichtet zu halten, die sich auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region auswirken, und diesbezüglich nach Bedarf konkrete Maßnahmen zu empfehlen, wie beispielsweise die in Ziffer 7 genannten;
- 14. *bekundet seine Bereitschaft*, die in Ziffer 13 genannten Empfehlungen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen;
- 15. ersucht alle Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organe und Organisationen sowie alle regionalen und subregionalen Organisationen, gegebenenfalls die Anwendung der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen auf andere Regionen als Afrika zu erwägen;
  - 16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

----